

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.09.2014 zur Drs.-Nr. VO/0290/14

Die Drucksache wird gemäß Vorlage beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Sitzung des Hauptausschusses am 29.09.2014 eine Gegenüberstellung der vorgeschlagenen Neufassung und der zurzeit gültigen Fassung der Satzung vorzubereiten.

Einstimmigkeit

Anlage 3 (neu) zur Drs.-Nr. VO/0290/14	
Vorgeschlagene Neufassung der Satzung des Jugendamtes	Zurzeit gültige Fassung der Satzung des Jugendamtes
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Aufbau und Gliederung</p> <p>Die Stadt Wuppertal hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ein Jugendamt eingerichtet. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Jugendamtes</p> <p>(1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Wuppertal zuständig.</p> <p>(2) Das Jugendamt soll Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe sein. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie hat bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund zu stehen.</p> <p>(3) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfenaufgaben sowie in der Gestaltung der Organisationsstruktur zu achten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Aufbau und Gliederung</p> <p>Für die Stadt Wuppertal ist zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Jugendamtes</p> <p>(1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Wuppertal zuständig.</p> <p>(2) Das Jugendamt soll Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe sein. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie hat bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund zu stehen.</p> <p>(3) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfenaufgaben sowie in der Gestaltung der Organisationsstruktur zu achten.</p>

§ 3

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich **gemäß § 71 Abs.2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten** der Jugendhilfe, insbesondere

1. **der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,**
2. **der Jugendhilfeplanung und**
3. **der Förderung der freien Jugendhilfe.**

Er beschließt im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und den vom Rat der Stadt **festgelegten Unternehmenszielen** und gefassten Beschlüssen über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat der Stadt Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die **Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung und der sonstigen Leistungen**, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - c) die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 76 **SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)**.
2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,

§ 3

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und vor vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit es sich nicht um ~~einfache~~ Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat der Stadt Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und von Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - c) die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 76 KJHG.
2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,

- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe **bei der Bewilligung von Zuschüssen über 10.000 €, wenn nicht die Zuwendung und der Empfänger im Haushaltsplan bestimmt sind oder bei Sammelpositionen durch Beschluss des Ausschusses die Aufteilung erfolgt ist,**
 - c) die Durchführung von Investitionsmaßnahmen über 250.000 €,
 - d) die Reihenfolge der Neuanlage und Grundüberholung von Kinderspiel- und Bolzplätzen,
 - e) die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 **SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)** in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KJHG,
 - f) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 Kinderbildungsgesetz (KiBiZ)
- g) die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugend-schöffen/-schöffinnen,

3. Die Vorberatung des **Haushaltsplan-Entwurfes** für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Die Vorberatung des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen

5. Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin **der Verwaltung** des Jugendamtes.

- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,

- c) die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) ~~den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK),~~
- e) ~~die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),~~
- f) ~~die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,~~
- g) ~~die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,~~
- h) die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugend-schöffen/-schöffinnen,
- i) ~~die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,~~

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

vgl. Buchstabe d)

4. Anhörung vor der Berufung des Leiters/ der Leiterin des Jugend-amtes

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören einschl. der/ des Vorsitzenden 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die stimmberechtigten Mitglieder und deren persönliche Vertretung werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt von diesem gewählt. Wählbar sind nur Personen, die dem Rat der Stadt angehören können. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle zu wählen, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte.
- (2) Gewählt werden mit dem Ziel eines paritätischen Geschlechterverhältnisses:
 - a) neun Mitglieder des Rates der Stadt oder Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b) sechs Mitglieder aus den Vorschlägen der in Wuppertal wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
- (3) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Zahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen vorzuschlagen. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind **entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit** angemessen zu berücksichtigen. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt der Rat der Stadt Personen **aus dem Kreis der in Wuppertal wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe**.
- (4) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und **deren Stellvertretung** werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt.

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören einschl. der/ des Vorsitzenden 15 stimmberechtigte Mitglieder an, davon 9 Ratsmitglieder oder vom Rat der Stadt gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. 6 Mitglieder werden aus den Vorschlägen der in Wuppertal wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt von diesem gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle zu wählen, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Es wird ein paritätisches Geschlechterverhältnis angestrebt
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter/ eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Zahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen vorzuschlagen. ~~Der Rat der Stadt wählt aus den vorgeschlagenen die Mitglieder.~~ Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt der Rat der Stadt Personen aus dem Kreis des § 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG.
- (5) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine Stellvertreter/ in bzw. ihr/ihre Stellvertreter/in werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt.

§ 5

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin oder eine von ihm/ ihr bestellte Vertretung,
 - b) der Leiter/ die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen/ deren Vertretung,
 - c) ein Vormundschaftsrichter/ eine Vormundschaftsrichterin, ein Jugendrichter/ eine Jugendrichterin oder ein Familienrichter/ eine Familienrichterin, der/ die durch den Präsidenten/ die Präsidentin des Landgerichts Wuppertal bestellt wird,
 - d) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung, der/ die vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Wuppertal bestellt wird,
 - e) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Jobcenters Wuppertal, der/ die vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Vorstandes bestellt wird,
 - f) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Schulen, der/ die durch das Schulamt der Stadt Wuppertal bestellt wird,
 - g) je ein Vertreter/ eine Vertreterin der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche und der Jüdischen Kultusgemeinde, der/ die durch die zuständige Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt wird,
 - h) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Interessenvertretung der Wuppertaler Moscheen, der/ die von der Interessenvertretung gewählt wird, und in der Jugendhilfe oder Jugendernziehung erfahren oder tätig ist,

§ 5

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Oberstadtdirektor/die Oberstadtdirektorin oder eine von ihm/ihr bestellter Vertreter/eine von ihm/ihr bestellte Vertreterin,
 - b) der Leiter/ die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
 - c) ein Vormundschaftsrichter/ eine Vormundschaftsrichterin, ein Jugendrichter/ eine Jugendrichterin oder ein Familienrichter/eine Familienrichterin,
 - d) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung,
 - e) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Schulen,
 - f) je ein Vertreter/ eine Vertreterin der evangelischen und katholischen Kirche sowie der Jüdischen Kultusgemeinde,

- i) ein Mitglied des Wuppertaler Jugendrates, das von diesem gewählt wird,
- j) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Wuppertal e.V., der/ die in der Jugendhilfe oder Jugendberufshilfe erfahren oder tätig ist,
- k) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Kreisgruppe Wuppertal e.V., der/die in der Jugendhilfe oder Jugendberufshilfe erfahren oder tätig ist,
- l) ein Vertreter/ eine Vertreterin der örtlichen Polizeibehörde, der/ die durch den Polizeipräsidenten/ die Polizeipräsidentin für Wuppertal bestellt wird und in der Jugendhilfe oder Jugendberufshilfe erfahren oder tätig ist,
- m) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Integrationsrates, der/ die durch den Integrationsrat gewählt wird,
- n) ein Vertreter/ eine Vertreterin des **Wuppertaler Jugendamts-Elternbeirates**, der/ die vom Wuppertaler Jugendamts-Elternbeirat gewählt wird,
- o) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Trägerkonferenz der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII,
- p) je ein Vertreter/ eine Vertreterin von im Jugendhilfeausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretenen Fraktionen des Rates der Stadt. Das Ratsmitglied oder der sachkundige Bürger/ die sachkundige Bürgerin, der/ die dem Rat angehören kann, wird vom Rat der Stadt auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion bestellt.

- g) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Wuppertal e.V.,
- h) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Kreisgruppe Wuppertal e.V.,
- i) ein Vertreter/eine Vertreterin der örtlichen Polizeibehörde,
- j) ein Vertreter/eine Vertreterin des Gesamtelternrates der Kindergärten/Tageseinrichtungen Wuppertal e.V.,
- k) je ein Vertreter/ eine Vertreterin von im Jugendhilfeausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretenen Fraktionen des Rates der Stadt.

(2) Es werden bestellt:

- das Mitglied zu c) durch den Landgerichtspräsidenten/die Landgerichtspräsidentin,

Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

- (2) Weitere Frauen und Männer, **die in der Jugendhilfe oder Jugend-
ziehung erfahren oder tätig sind**, kann der Rat der Stadt auf Vor-
schlag des Jugendhilfeausschusses als beratende Mitglieder berufen.
- (3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach
Absatz 1, Buchstaben c) bis **p**), ist ein Stellvertreter/ eine Stellver-
treterin zu bestellen bzw. zu wählen.

§ 6 Verfahren

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf mindestens sechsmal im
Jahr zusammen und ist auf Antrag von mindestens 3 stimmberech-
tigten Mitgliedern einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemei-
heit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürf-
tiger Gruppen dem entgegenstehen.

- das Mitglied zu d) durch den Direktor/die Direktorin des Arbeits-
amtes,
- das Mitglied zu e) durch die Schulbehörde,
- die Mitglieder zu f) bis h) durch die zuständigen Stellen der Reli-
gionsgemeinschaften oder Verbände,
- das Mitglied zu i) durch den Polizeipräsidenten/die Polizeipräsi-
dentin,
- das Mitglied zu j) durch den Rat der Stadt auf Vorschlag der be-
troffenen Fraktionen.

Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

- (3) Weitere sachkundige Frauen und Männer kann der Rat der Stadt auf
Vorschlag des Jugendhilfeausschusses als beratende Mitglieder be-
rufen.
- (4) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Ab-
satz 1, Buchstaben c) bis k), ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin
zu bestellen bzw. zu wählen.
- (5) Die Mitglieder nach Absatz 1, Buchstaben g) bis j) und Absatz 3
müssen in der Jugendhilfe oder Jugend-
erziehung erfahren oder tätig
sein.

§ 6 Verfahren

- (1) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf mindestens sechsmal im
Jahr zusammen und ist auf Antrag von mindestens 3 stimmberech-
tigten Mitgliedern einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemei-
heit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürf-
tiger Gruppen dem entgegenstehen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(4) Das Verfahren des Jugendhilfeausschusses bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal, der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal und der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wuppertal.

§ 7

Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf **für die Beratung** einzelner Aufgaben der Jugendhilfe Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und dessen/ deren Vertretung.

§ 8

Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist Teil der Stadtverwaltung.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder seiner Vertretung von der **Leitung des Ressorts Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt bzw. des Stadtbetriebs Tageseinrichtungen für Kinder** im Rahmen des geltenden Rechts und der Beschlüsse des Rates der Stadt und des Jugendhilfeausschusses in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich geführt.

(3) Der Jugendhilfeausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(4) Das Verfahren des Jugendhilfeausschusses bestimmt sich im übrigen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal, der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal und der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wuppertal.

§ 7

Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuß kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuß aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin bzw. ihren/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin.

§ 8

Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt der Stadtverwaltung.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrage des Oberstadtdirektor/ der Oberstadtdirektorin von dem Leiter/ der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen des geltenden Rechts und der Beschlüsse des Rates der Stadt und des Jugendhilfeausschusses geführt.

Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

§ 9

Leiter/Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes

- ~~(1) Der Leiter/ die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes wird durch den Oberstadtdirektor/die Oberstadtdirektorin bestellt.~~
- ~~(2) Zum Leiter/ zur Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes dürfen nur Personen bestellt werden, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Kenntnisse, ihrer Erfahrungen und in der Regel aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung eine besondere Eignung für die Jugendhilfe haben. Vor ihrer Bestellung ist der Jugendhilfeausschuß zu hören.~~
- ~~(3) Der Leiter/ die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt sie aus. Er/sie ist verpflichtet, den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.~~

§ 10

Widerspruchs- und Beanstandungsrecht

- ~~(1) Ist der/die Vorsitzende des Rates der Stadt oder der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Stadt gefährdet, so kann er/sie dem Beschluß spätestens am fünften Tag nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Jugendhilfeausschusses, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen.~~
- ~~(2) Verletzt ein Beschluß des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat der Oberstadtdirektor/die Oberstadtdirektorin den Beschluß zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung~~

~~dem Ausschuß mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuß bei seinem Beschluß, so hat der Rat der Stadt über die Angelegenheit zu beschließen.~~

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wuppertal in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt vom 29.11.1994 in der Fassung vom 29.11.2004 außer Kraft.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal der Stadt Wuppertal in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt vom 15.10.64 in der Fassung vom 10.10.88 außer Kraft.